

**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) –
1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 16.05.2023 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-75

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 19198 im Bereich Hetlingen. Die Planfeststellung erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss des AfPE vom 22. März 2023. Aufgrund von neuen Erkenntnissen im Zuge der Bauausführungsplanung sind verschiedene Anpassungen der ursprünglichen Planung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 17. April 2023 folgende Änderungen zu diesem Vorhaben angezeigt:

1. Verlängerung des Mikrotunnels 03 (Gemarkung Altenmoor)
2. Anpassung von Arbeitsbereichen entlang der gesamten Baustelle
3. Durchführung von Entlastungsbohrungen für zwei Unterquerungen mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD 2/Gemarkung St. Margarethen und HDD 6/Gemarkung Grevenkop)
4. Änderung der Gebäude für Technik an den Stationen Beidenfleth, Horst, Kurzenmoor und Haseldorf
5. Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode (Gemarkung Bahrenfleth)
6. Änderung Zuwegung Scheedeweg und Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Deichwettern (Gemarkung Kurzenmoor)
7. Eingriffsermittlung für die zusätzlichen bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Die Realisierung der beschriebenen Maßnahmen erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Zwar hätte nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden; denn es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben, der ETL 180, um ein Leitungsvorhaben von ca. 54 km Länge mit einem Durchmesser von 800 mm. Für solche Gasversorgungsleitungen ist in § 2 Abs. 4, § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen. Das Vorhaben unterlag aber gleichwohl keiner UVP-Pflicht, weil das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar war. Da das planfestgestellte Vorhaben vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst ist, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Gasversorgungsleitung von über 40 km mit einem Nenndurchmesser von mehr als 800 mm beziehen, für die nach Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind.

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Um sowohl ein benachbartes Gewässer im selben Schritt wie den Bahndamm zu queren als auch den Abstand der Baugruben zum Bahndamm zu erhöhen, wird der Mikrotunnel 03 um ca. 50 m verlängert. Hierbei werden die Eingriffe innerhalb des bereits in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens lediglich verschoben, und keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.
- Entlang der Trasse muss an verschiedenen Stellen der Arbeitsstreifen kleinräumig aufgeweitet werden, da für die Lagerung von Boden und Material sowie für die erforderlichen Wasseraufbereitungsanlagen ein erhöhter Platzbedarf entsteht. Außerdem ist aus technischen Gründen eine Verlängerung der HDD 10 erforderlich, weshalb die Arbeitsflächen der Start- und Zielseite sowie der Montagebahn erweitert werden müssen. Die Gesamtzunahme der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen beträgt ca. 3%, welche ausschließlich bauzeitlich benötigt werden und keine höherwertigen Biotope betreffen.
- Um das Risiko für unkontrollierte Ausbläser (Austreten von Bohrspülmittel) zu verringern, werden bei HDD 2 und 6 Entlastungsbohrungen durchgeführt, an denen das Spülmittel kontrolliert austreten kann. Hiernach werden die Stellen der Entlastungsbohrung fachgerecht mit Tonpellets verschlossen. Für die Entlastungsbohrungen sind jeweils geringfügige Erweiterungen des Arbeitsstreifens erforderlich.
- An den Stationen S2 –S4 bzw. S5 sind Anpassung zum Schutz vor Hochspannungsbeeinflussung bzw. zum Schutz vor Hochwasser Anpassungen nötig, die eine Vergrößerung der versiegelten Fläche nach sich ziehen, welche in der angepassten Eingriffsbilanzierung abgebildet werden. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen nicht.
- Aufgrund der angekündigten Erhöhung der Kapazität einer benachbarten Freileitung ist eine zusätzliche Tiefenanode erforderlich, um die Sicherheit der Gasleitung hinsichtlich Hochspannungsbeeinflussung zu gewährleisten. Aufgrund der Errichtung im Arbeitsstreifen ergeben sich keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen; die angepasste Eingriffsbilanzierung bildet den zusätzlichen Kompensationsbedarf durch die veränderte Eingriffsschwere ab.
- Um die Flächen der HDD 11 erreichen zu können, muss bei der Zuwegung 570 im Bereich des Scheedewegs zum einen der Einmündungsbereich in den Katastropheweg aufgeweitet werden. Zum anderen kann die Querung der Deichwettern nicht über die vorhandene Brücke erfolgen, weshalb eine Behelfsbrücke neben der vorhandenen Brücke errichtet werden muss. Dadurch kommt es zu zusätzlichen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, außerdem muss eine Erle gerodet werden. Diese zusätzlichen Eingriffe werden in der angepassten Eingriffsbilanzierung aufgeführt.

Es kommt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sowie der Schutzgüter Fläche, Boden und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.

Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Anlage 10.1 Anhand 1) werden umgesetzt.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung).

Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG erfolgt bis spätestens 21. März 2025 und wird voraussichtlich als Realkompensation über Ökokonten geschehen, welche der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter dienen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.